

Synopse

der Änderungen im Entwurf der 1. Änderung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rosendahl

<u>Text Altfassung:</u>	<u>Text Neufassung:</u>
<u>Zu § 13 Abs. 4:</u> (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.	<u>Zu § 13 Abs. 4:</u> (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung mit einem lichten Mindestdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung mit einem lichten Mindestdurchmesser von 40 cm an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Bei Indirekteinleitern kann die Kommune statt einer Inspektionsöffnung einen Einsteigeschacht mit einem lichten Mindestdurchmesser von 100 cm mit Zugang für Personal verlangen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.